

**Gemeinsame Erklärung**  
**der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption**  
**und der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter**  
**vom 11. August 2006**

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption und die Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben den Widerruf der Zulassung als Auslandsvermittlungsstelle zu Lasten ICCO e.V. und die dazu ergangene erste Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. Juli 2006 zur Kenntnis genommen. Sie weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die durch den selbst verschuldeten Verlust der Zulassung als Auslandsvermittlungsstelle entstandenen Probleme grundsätzlich zwischen den Parteien des Vermittlungsvertrages zu lösen sind.

Dem Verein - nicht der ehemaligen Auslandsvermittlungsstelle - ICCO e.V. ist durch die GZA Hamburg als zuständige Aufsichtsbehörde gestattet worden, Adoptionsverfahren, in denen bis einschließlich 29. Juni 2006 ein von den Adoptionsbewerbern schriftlich akzeptierter oder öffentlich beurkundeter Kindervorschlag vorlag, zum Abschluss zu führen. Diese Regelung ist im Interesse der betroffenen Kinder und Adoptionsbewerber aus humanitären Gründen getroffen worden. Sie beinhaltet nicht die Befugnis, weitere Vermittlungen durchzuführen oder Kindervorschläge nach dem 29. Juni 2006 entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Die GZA Hamburg setzt sich mit dieser Maßnahme nicht in Widerspruch zu ihrem vorausgegangenen Widerruf der Zulassung.

Auf dieser Grundlage erklären die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen der Landesjugendämter ihre grundsätzliche Bereitschaft, Bewerbern um die Adoption eines ausländischen Kindes, die durch den Widerruf ihre Vermittlungsstelle verloren haben, soweit sie nicht unter die vorgenannte Härteregelung fallen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung beim Abschluss der Verfahren zu gewähren.

Sie weisen darauf hin, dass grundsätzlich drei Optionen bei der Fortführung der Verfahren bestehen:

- a) Zusammenarbeit mit einer anderen für den entsprechenden Heimatstaat des Kindes zugelassenen deutschen Auslandsvermittlungsstelle

- b) Zusammenarbeit mit örtlichen Jugendämtern, soweit diese zur Übernahme des Verfahrens und zur Beantragung einer entsprechenden Einzelfallgestattung bereit sind und die entsprechende zuständige Stelle im Heimatstaat ebenfalls zu einer Zusammenarbeit bereit ist
  
- c) Zusammenarbeit mit der für den Wohnsitz der Bewerber zuständigen zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

Die zentralen Adoptionsstellen erklären zu den grundsätzlichen Voraussetzungen einer Fortführung der begonnenen Vermittlungsverfahren Folgendes:

- a) Voraussetzung für die Übernahme eines durch ICCO e.V. begonnenen Vermittlungsverfahrens ist ein entsprechender Antrag.
  
- b) Die Bewerber haben zu versichern, dass keine anderweitige Bewerbung anhängig ist. Den Bewerbern obliegt es in diesem Zusammenhang im Hinblick auf das bei ICCO e.V. begonnene Verfahren, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
  
- c) Den Bewerbern obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Vermittlungsunterlagen der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zugänglich gemacht werden.
  
- d) Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter werden anschließend an die zuständige Stelle im Heimatstaat des Kindes herantreten und eine Zusammenarbeit antragen. Die zentralen Adoptionsstellen können keine Verantwortung dafür übernehmen, dass die ausländischen Stellen eine Zusammenarbeit akzeptieren.

Zu den Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens, für die ICCO e.V. eine Zulassung zur Vermittlung hatte, erklären die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter Folgendes:

### Republik Südafrika:

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben die grundsätzliche Bereitschaft der südafrikanischen zentralen Behörde zur Zusammenarbeit mit ihnen zur Kenntnis genommen. Insoweit können die Einzelfälle unter den genannten Voraussetzungen aufgenommen werden.

### Republik Bulgarien:

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben zur Kenntnis genommen, dass auf die Anfrage der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption noch keine Antwort eingegangen ist. Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit steht insoweit unter dem Vorbehalt der Bereitschaft der bulgarischen zuständigen Stellen hierzu.

### Republik Indien:

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter erklären sich grundsätzlich zur Fortführung durch ICCO e.V. begonnener Vermittlungsverfahren bereit und werden den jeweiligen in Indien zugelassen Stellen ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitteilen.

### Republik Madagaskar:

Madagaskar ist zwar Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens, hat aber noch keine Zentrale Behörde benannt. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben zur Kenntnis genommen, dass Madagaskar unabhängig von den Vorgängen um ICCO e.V. den Fortgang sämtlicher Vermittlungsverfahren gestoppt hat, um neue Verfahrensstrukturen festzulegen. Die Wiederaufnahme des Adoptionsverkehrs ist zeitlich derzeit nicht absehbar. Für den Fall, dass Madagaskar eine Zentrale Behörde benennt und begonnene Verfahren fortgesetzt werden können, wird die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption die Möglichkeit zur Zusammenarbeit ausloten.

Zu den Staaten, für die ICCO e.V. eine Zulassung zur Adoptionsvermittlung hatte und die nicht dem Haager Adoptionsübereinkommen angehören, erklären die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter Folgendes:

Republik Haiti:

Im Hinblick darauf, dass zwei weitere Auslandsvermittlungsstellen zur Adoptionsvermittlung von Kindern aus Haiti zugelassen sind, sehen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall grundsätzlich keinen Handlungsbedarf.

Königreich Nepal:

Im Hinblick darauf, dass eine weitere Auslandsvermittlungsstelle zur Adoptionsvermittlung von Kindern aus Nepal zugelassen ist, sehen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall grundsätzlich keinen Handlungsbedarf.

Russische Föderation:

Im Hinblick darauf, dass die russischen Stellen auf Grund ihrer Gesetzeslage mit nicht dort akkreditierten Stellen nicht zusammenarbeiten - auch nicht mit Behörden des Aufnahmestaates -, sehen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter keine Möglichkeit zur Unterstützung. Auch insoweit wird auf Grund der Tatsache, dass weitere Auslandsvermittlungsstellen für die Russische Föderation zugelassen sind, kein Handlungsbedarf gesehen.

Sozialistische Republik Vietnam:

Da auf Grund der Gesetzeslage in Vietnam derzeit kein Adoptionsverkehr mit Deutschland möglich ist, sehen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter insoweit keinen Handlungsbedarf.

Über neue Entwicklungen informiert die zuständige Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes.

Bonn, den 11. August 2006

für die Konferenz

W e i t z e l